

266 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (180 der Beilagen): Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes

Auf Grund des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, sind an Schulen ab 1. September 1974 keine Prüfungstaxen mehr einzuheben.

Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates vertrat im Rahmen der Beratungen über das Schulunterrichtsgesetz (1028 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) die Meinung, daß durch den Entfall der Prüfungstaxen den prüfenden Lehrern kein finanzieller Nachteil erwachsen dürfe und die betreffende budgetmäßige Vorsorge sicherzustellen sei. Dieser Auffassung wurde übergangsweise dadurch Rechnung getragen, daß der Bund die entsprechenden, sonst von den Schülern zu zahlenden Prüfungstaxen vorschussweise als Vergütungen gewährte.

Bei der Erstellung des Entschädigungskataloges wurde von den vorhandenen Prüfungen und davon ausgegangen, daß bisher von den Schülern für die Ablegung von Prüfungen eine bestimmte Prüfungstaxe erlegt werden mußte, die auf die einzelnen Mitglieder von Prüfungskommissionen verteilt wurde. Die Umlegung dieser Beträge ergab unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des einzelnen Mitgliedes der Prüfungskommission die in der Anlage I des vorliegenden Entwurfes genannten Entschädigungsansätze.

Weiters sieht das Schulunterrichtsgesetz in §15 Abs. 2 vor, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst zum Zweck der Eignungserklä-

rung von Unterrichtsmitteln Sachverständige in Gutachterkommissionen zu berufen hat. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder, die Geschäftsbereiche der einzelnen Gutachterkommissionen sowie über die Geschäftsbehandlung finden sich in der am 24. Juli 1974 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 370.

Der vorliegende Entwurf (Anlage II) nimmt soweit als möglich auf die Vielfalt der Unterrichtsmittel Bedacht, aber auch auf die Tatsache, daß den Mitgliedern der Gutachterkommissionen ein ihrer Tätigkeit angemessener Entschädigungsbetrag gewährt werden soll, zumal die Mitgliedschaft in den genannten Kommissionen auf Freiwilligkeit beruht.

Der Gesamtaufwand der Neuregelung beläuft sich auf 22,7 Millionen Schilling.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Juni 1976 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schnell, Peter, Dr. Eduard Moser, der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Gruber sowie Staatssekretär Lausacker teilnahmen, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Doktor Schnell und Dr. Gruber mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlagen I und II (180 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 06 03

Haas
Berichterstatter

Dr. Gruber
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 180 der Beilagen

§ 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der Anlage I über die Entschädigungen für Prüfungen an Akademien für Sozialarbeit bzw. Berufspädagogischen Akademien sind bis 31. August 1976 auf die entsprechenden Prüfungen an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe bzw. Berufspädagogischen Lehranstalten anzuwenden.“